OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653752/5/Zo/Bb

Datum:
Linz, 07. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, vom 09.02.2026, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.01.2026, GZ: BHVBVerk-2025-373552/11-VL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23.01.2026, GZ: BHVBVerk-2025-373552/11-VL, entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (Beschwerdeführerin) mangels Verkehrszuverlässigkeit gemäß §§ 24 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 3 Z 9, 7 Abs. 4 sowie 25 Abs. 1 und 3 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (Führerschein ausgestellt am 27.11.2024 unter GZ: 24391497) sowie gemäß § 30 Abs. 2 FSG eine allenfalls bestehende ausländische EWR-Lenkberechtigung oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von fünf Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides. Gleichzeitig forderte die Behörde die Beschwerdeführerin auf, ihren Führerschein unmittelbar nach Bescheidzustellung bei der Behörde oder bei der zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern und erkannte der Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 09.02.2026 rechtzeitig Beschwerde, welche primär gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung gerichtet ist.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass die begangene schwere Körperverletzung ein gravierender Fehler gewesen sei, sie die Tat zutiefst bereue und die volle Verantwortung dafür übernehme. Zum damaligen Zeitpunkt habe sie sich in einer außergewöhnlich schwierigen persönlichen Lebenssituation befunden, da sie sich nach 15 Jahren von ihrer Partnerin getrennt habe. Diese emotionale Ausnahmesituation rechtfertige jedoch keinesfalls ihr Fehlverhalten, sondern erkläre dieses lediglich.

Ihr damaliges Verhalten sei in keinerlei Zusammenhang mit dem Straßenverkehr gestanden und ihre verkehrsrechtliche Vergangenheit sei unauffällig. Der Führerschein sei für sie von großer Bedeutung, insbesondere zur Aufrechterhaltung ihrer sozialen Kontakte und zur Stabilisierung ihrer aktuellen Lebenssituation. Gerade in ihrer derzeitigen Phase sei Mobilität ein wichtiger Faktor, um den Alltag geordnet zu bewältigen und soziale Isolation zu vermeiden.

Die Beschwerdeführerin ersuchte daher um wohlwollende Prüfung ihres Anliegens und eine mögliche Reduktion der Entziehungsdauer.

I.3. Mit Schreiben vom 13.02.2026 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde nur gegen die Entziehungsdauer richtet und sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt vollständig aus der Aktenlage ergibt und unstrittig feststeht. Im Übrigen wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG), wobei die Beschwerdeführerin im Bescheid auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin war bis zum bekämpften Bescheid Besitzerin einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 21.10.2025, GZ: 39 Hv 104/25a, wurde sie wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Monaten verurteilt, wobei gemäß § 43 Abs. 1 StGB der Vollzug der Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen wurde.

Demnach hat die Beschwerdeführerin am 17.08.2025 in B__ eine weibliche Person vorsätzlich am Körper verletzt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig eine schwere Körperverletzung, nämlich einen verschobenen Nasenbeinbruch sowie eine Abschürfung im Bereich des linken Auges sowie eine Abschürfung/Schwellung am rechten Unterarm sowie Hämatome am rechten Oberschenkel herbeigeführt, indem sie ihr mit der Faust ins Gesicht schlug, wodurch der Nasenbeinbruch erfolgte, und diese in der Folge zu Boden stürzte, wodurch sie sich die weiteren Verletzungen zuzog.

Als mildernd wertete das Landesgericht das Geständnis der Beschwerdeführerin, erschwerend eine einschlägige Vorstrafe.

Laut Strafregisterauskunft wurde die Beschwerdeführerin im Jahr 2022 rechtskräftig wegen Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB und Sachbeschädigung nach § 125 StGB bestraft und zu einer Geldstrafe in Höhe von 800 Euro, im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen, verurteilt, wovon 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Tage) unter einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden.

Anlässlich des Vorfalles vom 17.08.2025 ist die Bf auch verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten. Laut beigeschlossenem Verwaltungsvorstrafenauszug vom 11.02.2026 wurde sie rechtskräftig wegen Übertretung des § 82 Abs. 1 SPG sowie § 1 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz bestraft.

Nach den Eintragungen im Zentralen Führerscheinregister handelt es sich gegenständlich um die erste führerscheinrechtliche Maßnahme (Entziehung der Lenkberechtigung) zum Nachteil der Beschwerdeführerin.

I.4.2. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der Behörde und sind durch die Beschwerdeführerin unbestritten. Die von ihr begangene Straftat steht aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichtes Wels für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest. Es bedarf damit keiner weiteren Erörterung.

I.5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

I.5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Nach § 29 Abs. 3 FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.

§ 30 Abs. 2 erster Satz FSG lautet:
„Einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen."

I.5.2. Die Beschwerdeführerin wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 21.10.2025, GZ: 39 Hv 104/25a, wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Monaten verurteilt, wobei der Vollzug unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. In Anbetracht dieser Bestrafung ist bindend festgestellt (z. B. VwGH 29.06.2023, Ra 2023/11/0032 sowie auch 21.08.2014, Ra 2014/11/0027), dass die Beschwerdeführerin die ihr angelastete Straftat in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Die strafbare Handlung nach § 84 Abs. 4 StGB bildet eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 9 FSG. Diese bestimmte Tatsache ist gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (sogenannte Gewaltdelikte) stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und sind daher als verwerflich und überaus gefährlich zu qualifizieren. Der gegenständliche Vorfall hat gezeigt, dass die Beschwerdeführerin eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung aufweist. Ihr Verhalten ist als besonders verwerflich und gefährlich zu beurteilen, da sie eine weibliche Person am Körper verletzt hat, indem sie ihr mit der Faust ins Gesicht schlug, wodurch diese einen Nasenbeinbruch erlitt, zu Boden stürzte und sich dadurch die im Gerichtsurteil genannten weiteren Verletzungen zuzog.

Bei Gewaltdelikten kommt es nicht darauf an, dass sie im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen werden (VwGH 06.07.2004, 2002/11/0130; 28.06.2001, 2001/11/0114). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin kein Kraftfahrzeug verwendet hat, steht daher der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht entgegen, ist jedoch im Rahmen der gemäß

§ 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung und bei der unter Berücksichtigung der in dieser Gesetzesstelle genannten Wertungskriterien anzustellenden Prognose, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird, zu berücksichtigen (VwGH 28.06.2001, 2000/11/0084, mwN).

Die Beschwerdeführerin war im Zeitpunkt der Tatbegehung nicht unbescholten. Es ist zu berücksichtigen, dass sie bereits in der Vergangenheit straffällig geworden ist. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 17.10.2022, GZ: 004 U 149/2022i, wurde sie rechtskräftig wegen Begehung von strafbaren Handlungen nach § 83 Abs. 1 StGB und § 125 StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 800 Euro, im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen verurteilt, wobei die Hälfte der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Wenngleich die hier relevante einschlägige Verurteilung nach § 83 Abs. 1 StGB über drei Jahre zurückliegt, ist sie zum Nachteil der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, da im Rahmen der Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG das gesamte Verhalten des Betreffenden, sogar wenn es schon länger zurückliegt, zu beachten ist (vgl. z. B. VwGH 28. Oktober 2003, 2001/11/0299). Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der damals festgesetzten dreijährigen Probezeit am 17.08.2025 erneut straffällig geworden ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des Vorfalles vom 17.08.2025 auch verwaltungsstrafrechtlich negativ in Erscheinung getreten ist und rechtskräftig wegen Übertretungen nach § 82 Abs. 1 SPG sowie § 1 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz bestraft wurde. Die bisherigen Verurteilungen und Bestrafungen lassen auf ein durch mangelnde Selbstkontrolle und erhöhte Aggressionsbereitschaft geprägtes Verhalten der Beschwerdeführerin in der Öffentlichkeit schließen.

Ungeachtet der Verwerflichkeit der begangenen Straftat, ist als für die Beschwerdeführerin günstig zu berücksichtigen, dass sie sich im gerichtlichen Verfahren geständig gezeigt und die strafbare Handlung auch im Entziehungsverfahren eingeräumt hat. Nicht unbeachtet bleiben kann auch, dass das Landesgericht Wels den Vollzug der Freiheitsstrafe gänzlich gemäß § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen hat. Dieser Umstand ist für das gegenständliche Verfahren von Bedeutung (Hinweis VwGH 20.06.2006, 2003/11/0190). Das Gericht hat offensichtlich angenommen, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Haftstrafe der Beschwerdeführerin das Unrecht ihrer Tat vor Augen führen wird. Die Gefahr weiterer ähnlicher strafbarer Handlungen erschien für das Strafgericht dadurch offenkundig soweit herabgesetzt, dass eine Anhaltung der Beschwerdeführerin in Haft nicht notwendig war.

Seit dem Vorfall am 17.08.2025 hat sich die Beschwerdeführerin laut Aktenlage wohl verhalten und ist zumindest der Aktenlage nach nicht negativ in Erscheinung getreten. Einem Wohlverhalten kann aufgrund der anhängigen Straf- und Entziehungsverfahren in diesem Zeitraum aber – wenn überhaupt – nur geringe Bedeutung beigemessen werden.

Im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin wiederholt gezeigte Bereitschaft, auf Konfliktsituationen besonders aggressiv zu reagieren, ist jedoch zu befürchten, dass sie auch bei im Straßenverkehr auftretenden Konflikten wiederum strafbare Handlungen begehen wird. In Anbetracht der Gesamtumstände ist die Verkehrsunzuverlässigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne des § 25 Abs. 3 FSG derzeit anzunehmen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab Tathandlung bzw. ab Beendigung des strafbaren Verhaltens zu bemessen (VwGH 17.10.2006, 2006/11/0120; 27.03.2007, 2005/11/0115).

Die belangte Behörde hat mit der festgesetzten Entziehung der Lenkberechtigung von 5 Monaten (gerechnet ab Zustellung des Bescheides) zum Ausdruck gebracht, dass die Beschwerdeführerin rund 10 Monate nach der am 17.08.2025 begangenen Straftat gemäß § 84 Abs. 4 StGB ihre Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird. Diese Dauer erscheint im Hinblick auf die Tathandlung und die Vorverurteilung der Beschwerdeführerin angemessen und gerechtfertigt. Dem Beschwerdebegehren auf Herabsetzung der Entziehungsdauer konnte damit kein Erfolg beschieden sein. Diese Überlegungen gelten auch für die Entziehung eines ausländischen EWR-Führerscheines oder Nicht-EWR Lenkberechtigung. Sollte die Beschwerdeführerin im Besitz einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung (§ 30 Abs. 2 FSG) sein, ist diese für die Dauer der ausgesprochenen Entziehung ebenfalls entzogen.

Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines ergibt sich aus § 29 Abs. 3 FSG.

I.5.3. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine administrative Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (z. B. VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108). Persönliche, berufliche, wirtschaftliche und familiäre Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 30.05.2001, 2001/11/0081).

I.5.4. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in der Bestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehen bei einer Entziehungsmaßnahme nach dem FSG der Zuerkennung der aufschiebenden

Wirkung zwingende öffentliche Interessen - wegen der Notwendigkeit des Ausschlusses nicht verkehrszuverlässiger Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr – entgegen (vgl. etwa VwGH Beschluss 19.04.2013, AW 2013/11/0012; 23.06.2005, AW 2005/11/0043).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Gewaltdelikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl